

**Aus der Gemeinderatssitzung vom 12.01.2021**

Stromlieferung für die kommunalen Einrichtungen im Zeitraum 2021 - 2023, Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung nach Art. 37 Abs. 3 Bay. Gemeindeordnung (GO)

Dem Gemeinderat wurde nach Art. 37 Abs. 3 GO bekanntgegeben, dass der Auftrag zur Belieferung der gemeindlichen Einrichtungen mit Strom im Zeitraum 2021 bis 2023 der SEW Stromversorgungs-GmbH als günstigsten Bieter erteilt wurde.